

Vereinsatzung

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

- beschlossen am 05.04.2022 –
- letzte Änderung am 28.09.2022 –

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere junger Menschen und ihrer Familien sowie der in § 7 Abs. 1 SGB VIII genannten Personen bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII unabhängig von fremden Interessen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Kontaktstelle „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“,
 - die Akquisition, Schulung und Beratung von kompetenten und unabhängigen örtlichen AnsprechpartnerInnen (Ombudsfrauen, -männer),
 - die Initiierung und Förderung entsprechender örtlicher Angebote für junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten im Sinne einer fallbezogenen ortsnahen Unterstützung,
 - die Unterstützung partizipativer Entscheidungsprozesse und gütlicher Einigungen,
 - die fachliche Unterstützung Betroffener in Auseinandersetzungen mit Stellen der öffentlichen Jugendhilfe oder Leistungserbringern,

- die Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, um geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien zu fördern und auf die Umsetzung der Kinderrechte bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, z. B. durch interne Beschwerdeverfahren, hinzuwirken,
- die Information der Öffentlichkeit über die Vereinsaktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege NRW werden, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW angehört und der bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins (§ 2) nachhaltig zu fördern. Des Weiteren kann jeder freigemeinnützige überregional in NRW tätige Verband der Jugendhilfe Mitglied werden, der bereit ist, die Ziele und den Zweck des Vereins (§ 2) nachhaltig zu fördern. Das Mitglied wird vertreten durch die jeweils zeichnungsberechtigte Person des Verbandes oder durch eine andere Person des Verbandes, die hierzu schriftlich legitimiert ist.
- (2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet

der Vorstand. Die Sätze
1 bis 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- 6) Wenn ein ordentliches Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in der Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Ausschluss eines Fördermitglieds durch den Vorstand entsprechend.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, für deren Höhe die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend ist, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand/Aufsichtsrat noch einem vom Vorstand/Aufsichtsrat berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - b) Entlastung Vorstands nach Stellungnahme des Aufsichtsrates
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an das Mitglied durch Einladung an den Vorstand des Mitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von einem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die handelnde natürliche Person muss entsprechend bevollmächtigt sein. Später gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt

werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 vertreten sind. Beschlüsse können – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – nur einstimmig gefasst werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied i.S.d. § 4 Abs. 1 ist möglich durch schriftliche Bevollmächtigung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Niederschrift wird vom Aufsichtsrat sowie von dem/der Protokollführer/in gezeichnet und ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung und Beratung des Vorstands
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Abschluss und Kündigung der mit den Vorstandsmitgliedern zu schließenden Dienstverträge
 - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden

- d) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss
 - g) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - h) Einladung der Mitgliederversammlung
 - i) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (5) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann entscheiden, Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeizuführen, sofern die Beteiligungsrechte der Aufsichtsratsmitglieder gewahrt bleiben.
- (8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.
- (10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (12) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mittels E-Mail gefasst werden.

(13) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber dreimal im Jahr. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(14) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Soweit nur ein Vorstand bestellt ist, vertritt dieser allein. Soweit mehrere Vorstände bestellt sind, wird der Verein durch mindestens zwei Vorstände vertreten. Vorstände im Sinne dieses Paragraphen gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind zwei Vorstände bestellt, sind diese gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge benannt ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungs-Befugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
- b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- c) den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans zur Genehmigung vorzulegen;
- d) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Aufsichtsrat nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung vorzulegen;

- e) der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - f) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats vorzubereiten;
 - g) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen;
 - h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen;
 - i) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ebenso die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen.
 - c) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - d) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - e) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - f) die Eingehung von Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Bürgschaften innerhalb der Grenzen der Geschäftsordnung.
 - g) die Einstellung von leitenden Angestellten.
- (6) Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Aufsichtsrat festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderen Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.
- (8) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 10 Beirat

(1) Der Aufsichtsrat kann zur Beratung des Vorstandes in fachlichen Fragen einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen über jugendhilfefachliche, jugendhilferechtliche und jugendhilfepolitische Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Die Arbeitsperiode des Beirats entspricht der des Aufsichtsrats.

(2) Der Beirat wird bei Bedarf vom Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Beiratssitzungen werden von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet.

(3) Fördermitglieder dürfen in den Beirat berufen werden.

§ 11 Auflösung und Satzungsänderung

(1) Der Verein kann nur nach einstimmigem Beschluss aller Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung aufgelöst werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die freie Jugendhilfe und den Einsatz für die Rechte junger Menschen und ihrer Familie.

(2) Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt

§14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.

In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Wuppertal, den 28.09.2022